



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 7 **Februar 2022**

zum Gesetzesentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Anwenderbeirat beA

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow
Rechtsanwalt Dr. Kay Oelschlägel
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender
Rechtsanwalt Martin Schafhausen
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Bundesrat
Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bund Deutscher Rechtspfleger
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher EDV-Gerichtstag
Institut der Wirtschaftsprüfer
Patentanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern
Wirtschaftsprüferkammer
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, ZAP Verlag, Anwaltsblatt (Deutscher Anwaltverein)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass sich künftig die Regeln für den elektronischen Rechtsverkehr in den Hinterlegungsangelegenheiten an den bekannten und bewährten Vorschriften des Zivilprozessrechts zum elektronischen Rechtsverkehr orientieren sollen. Dadurch ist für die Anwaltschaft sichergestellt, dass insbesondere auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zurückgegriffen werden kann, um Einreichungen elektronischer Dokumente vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Regelungen beseitigen darüber hinaus die Rechtsunsicherheit, ob derzeit bereits eine rechtliche Grundlage für die Einreichung elektronischer Dokumente in Hinterlegungssachen besteht.

In Art. 7 des Gesetzentwurfs ist eine gesetzliche Verpflichtung professioneller Anwender, d. h. von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zur elektronischen Einreichung entsprechend § 130d ZPO für Anträge und Erklärungen nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz vorgesehen. Für Nachweise stellt Art. 7 Abs. 1 S. 2 klar, dass sie als elektronisches Dokument eingereicht werden können, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind.

Diese Regelung nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zum Anlass, erneut anzuregen, das Einreichen von Nachweisen und Originaldokumenten an die elektronische Kommunikation anzupassen. Wie in den Hinterlegungssachen kollidiert auch in anderen Bereichen wie z. B. bei der Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, einer eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung oder bei der Vorlage einer Vollmacht die Pflicht zur Vorlage von Originaldokumenten mit dem für professionelle Einreicher verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr. Hier ist aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung, der Vermeidung von Medienbrüchen, aber auch der Erhöhung der Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs die Änderung und Weiterentwicklung der bisherigen gesetzlichen Regelungen erforderlich. Ziel sollte ein insgesamt elektronisches Verfahren ohne Medienbrüche sein.

Eine Möglichkeit wäre es, wenn geregelt würde, dass im elektronischen Rechtsverkehr auch die Vorlage eingescannter „Originale“ ausreicht, wenn der einreichende Rechtsanwalt bzw. die einreichende Rechtsanwältin versichert, dass ihr bzw. ihm das Original vorliegt und das Gericht die Möglichkeit hat, die Vorlage des Originals nachzufordern. Dies wird bereits jetzt von einigen Gerichten ganz pragmatisch so gehandhabt, ohne dass es allerdings dafür eine ausreichende rechtliche Grundlage gibt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet, diesen Vorschlag im Rahmen der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs zu berücksichtigen und ist gerne zu Diskussionen und Gesprächen zur weiteren und konsequenten Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bereit.
